

# Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung (Lahngold TSA) im VfL Altendiez e.V.

Stand: 1. April 2024

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Tanzsportabteilung führt den Namen TSA Lahngold, nachfolgend auch TSA genannt, und hat ihren Sitz in Altendiez.
2. Die TSA ist Mitglied des TRP (Tanzsportverein Rheinland-Pfalz, zugleich Fachverband im Landessportbund Rheinland-Pfalz) und des DTV (Deutscher Tanzsportverband, zugleich Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Die TSA bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateur-Tanzsportes für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Die TSA ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitglieder

Die TSA besteht aus:

- a) Aktive erwachsene Mitglieder
- b) Aktive jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Inaktive Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Aktives und inaktives Mitglied der TSA kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied im VfL Altendiez e.V. ist.

## § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme einer Mitgliedschaft sind schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag an die Abteilungsleitung der TSA zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung überträgt die Entscheidungsgewalt an den Abteilungsleiter u./o. den Kassenwart in den Fällen, wo kein offensichtlicher Grund zur Ablehnung besteht. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. durch schriftliche Kündigung oder per Email an die Abteilungsleitung der TSA erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines Beschlusses der Abteilungsleitung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach zweimaliger Mahnung durch eingeschriebenen Brief oder per Email mit Lesebestätigung innerhalb einer weiteren Frist von vierzehn Tagen nicht gezahlt hat.

## § 5 Organe der TSA

Die Organe der TSA sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungsleitung

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der TSA.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-/Abteilungsversammlung) findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März statt und ist von der Abteilungsleitung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Allen Mitgliedern ist die Einladung zugänglich zu machen über Email, Presse (z. B. Amtsblatt der VG Diez), Homepage der TSA Lahngold oder postalische Einladung.  
Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung oder der Abteilungsordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Abteilungsleitung schriftlich oder per Email mitzuteilen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-/Abteilungsversammlung) sind die Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer zu übergeben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung der Abteilungsleitung zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Abteilungsleitung vorzunehmen.
5. Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf entsprechenden Antrag mindestens eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
7. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und einem zweiten Mitglied der Abteilungsleitung zu unterzeichnen.

## § 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung der TSA besteht aus
  - a) der geschäftsführenden Abteilungsleitung:  
Abteilungsleiter, Stellvertreter des Abteilungsleiters (bis zu zwei Stellvertreter können gewählt werden), Kassenwart
  - b) der erweiterten Abteilungsleitung:  
Beisitzer (Sport-, Turnier-, Breitensport-, Jugendwart werden bei Bedarf gewählt)

Die Abteilungsleitung wird auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Wahlzyklus sieht wie folgt aus:

- Abteilungsleiter in den Jahren, die durch 3 teilbar sind
- Kassenwart und stellvertretender Abteilungsleiter in den Jahren, die durch 3 geteilt, einen Rest von 1 ergeben
- Der zweite stellvertretende Abteilungsleiter sowie alle anderen Ämter in den Jahren, die durch 3 geteilt, einen Rest von 2 ergeben

Wählbar in die geschäftsführende Abteilungsleitung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wählbar in die erweiterte Abteilungsleitung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr die Bilanz und leitet die Mitgliederversammlung.
3. Die Abteilungsleitung der TSA fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Wahlämtern kann eine Pauschale (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Über die Höhe der Pauschale und das zu entschädigende Wahlamt entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Beiträge**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die TSA Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden (Anhang zur Abteilungsordnung). Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nach Zustimmung der geschäftsführenden Abteilungsleitung zulässig

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, davon prüfen zwei den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliedsversammlung. Der dritte fungiert als Ersatzprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sollte möglichst immer eine neue Person gewählt werden.

Die Möglichkeit zur Überprüfung der Abteilungskasse durch den Schatzmeister des VfL Altendiez e.V. wird hiervon nicht berührt.

### **§ 10 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder der TSA sind die
  - a. Turnier- und Sportordnung
  - b. Jugendordnung
  - c. Schiedsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

Anhang: Beitragsordnung der TSA Lahngold, gültig ab 01.04.2024

**Beitragsordnung der Tanzsportabteilung TSA Lahngold im VfL Altendiez e.V.**

**Beiträge und Gebühren TSA Lahngold im VfL Altendiez e.V.**

1. **Aktive: a) Kinder/ Jugendliche.....2,00 €/ Monat**  
b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr..... 4,00 €/ Monat  
c) Erwachsene ab dem 67. Lebensjahr..... 3,00 €/ Monat

2. **Inaktive .....2,50 €/ Monat**

3. **Fördernde Mitglieder legen die Beitragshöhe selbst fest,**

**mindestens aber .....2,50 €/Monat**

**Für fördernde Mitglieder ist keine Mitgliedschaft im VfL erforderlich**

4. **Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit**

5. **Gebühren für die Workshops werden extra festgelegt**

6. **Schnuppern und Probetraining zweimal kostenfrei**

**Zu den o.g. Beiträgen ist der Mitgliedsbeitrag des VfL Altendiez e.V. hinzu zu addieren** (gilt nicht für fördernde Mitgliedschaften)

Jugendliche bis zum **vollendeten** 18. Lebensjahr..... 5,00 €/Monat

Erwachsene.....6,50 €/Monat

Familien ab 3 Mitglieder im VfL.....13,00 €/Monat

**Bitte beachten:**

**Kündigungsfrist 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. schriftlich an K.-Bernd Giebenhain, Waldstr. 39, 65624 Altendiez oder per Email an [k.bernd.giebenhain@gmail.com](mailto:k.bernd.giebenhain@gmail.com)**